

## Schlußbetrachtung

Pfarrseelsorger an Trierer Landkirchen waren bis in das beginnende 14. Jahrhundert hinein wirtschaftlich nicht unabhängig, obwohl seit dem 11. Jahrhundert das Pfarrbenefizium voll entwickelt war. An der Pfarrpfründe partizipierten eine Vielzahl von Klerikern ebenso wie Laien, Klöster und Stifte. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts traten oftmals Klöster und Stifte juristisch an die Stelle der Pfarrherrn, die ihren Stellvertretern in der Pfarrseelsorge eine ausreichende Pfründe zuweisen mußten. Das Trierer Provinzialkonzil von 1310 prangerte die Folgen für die schlechte Versorgung der Vikare und des Pfarrvolkes an und verbot daher Inkorporationen, freilich ohne Erfolg. Ebenfalls schmälerte die Zehntprivilegierung der Zisterzienser und Prämonstratenser seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Einkommen der Pfarrseelsorger nicht unerheblich. Die Nutzung der kirchlichen Einkünfte durch Dritte war aber nicht immer durch das Kirchenrecht geschützt. Die nach dem Gewohnheitsrecht geübte Abgabepflicht an den Eigenkirchenherrn setzte sich in Form von zwei Zehntdritteln im Patronatsrecht fort. Patrone besaßen einen Anspruch auf die materielle Unterstützung im persönlichen Notfall und mußten sich seit um 1220 kirchliche Abgaben bei der Stiftung oder Schenkung einer Kirche eigens vorbehalten. Tatsächlich aber nahmen weltliche wie geistliche Patrone immer wieder Zehntrechte von Schenkungen, Vererbungen oder Verlehnungen ihrer Patronate aus. Darüber hinaus besaßen Laien, Stifte und Klöster als Grundherren Zehntrechte an innerhalb eines Pfarrsprengels gelegenen Eigengütern, ohne daß ein eigenkirchenherrliches oder patronatsrechtliches Verhältnis zur Kirche nachzuweisen ist. Auch eine Inkorporation setzte die Besitzansprüche der Laien am Zehntertrag ihrer Eigengüter nicht außer Kraft. Die im Erzbistum Trier geübte Zehntdrittelerhebung traf zuweilen auch in diesen Fällen zu, so daß der Pfarrer oder Vikar zumindest ein Drittel der grundherrlich gebundenen Zehnten erhielt, die der Pfarrkirche jedoch in Gänze zugestanden hätten. Geistliche Grundherren konnten zudem Salzehnten besitzen, die ihre ursprünglich karitative Zweckbestimmung schon bald verloren hatten. Durch Verlehnung des Sallandes an Laien konnten Pfarrer auch hier in den Genuß von Zehnten gelangen, die den Pfarrkirchen entfremdet worden waren, weil diese Laien den Klöstern abgabepflichtig und den Pfarrkirchen zehntpflichtig waren.

Doch die Zehntberechtigung brachte nicht nur Vorteile mit sich: Mit dem Bezug der Zehnten waren vor allem die Lasten der Baupflicht und des Cathedralicums verbunden. Daher mußten nicht nur der Pfarrer oder der Vikar für den Kirchenbau und seine Ausstattung sowie für die in jedem Jahr oder jedem Schaltjahr fällige Abgabe an Bischof und Archidiakon aufkommen, sondern unter Umständen auch der Patron, sofern er zehntberechtigt war.

Neben dem Zehntdrittel verfügte der Trierer Landpfarrer in der Regel über mehrere Hufen Acker- und Weideland sowie über Weinberge. Diese Güter waren bis in das 11. Jahrhundert mit Abgaben an den Eigenkirchenherrn belegt, die sich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts mit der Durchsetzung des Patronats auf zwei Drittel vom Pfarrzehnten reduzierten. Über die Eigenbewirtschaftung der Kirchendos - sofern sie nicht verlehnt oder verpachtet war -, über die Viehhaltung und über den Pfarrhof als bäuerlichen Wirtschaftsbetrieb sowie über das Pfarrhaus kann für die Zeit bis um 1300 wenig ausgesagt werden.

Eine im Umfang dem Zehnten entsprechende Einkommensquelle an Trierer Landpfarreien waren die für die Sakramentspendung einkommenden Oblationen und Stolgebühren der Gläubigen. Zwar galt die Drittelung der Kircheneinkünfte auch für die Oblationen, doch ist der Zugriff geistlicher oder gar weltlicher Patrone auf die Oblationen nicht bezeugt. Die Pfarrherren forderten für sich die ertragreichen Oblationen und Stolgebühren, die anlässlich von Begräbnissen, Taufen oder an den Hochfesten eingenommen wurden, und überließen den Vikaren die unregelmäßig einkommenden und geringeren Opfergaben der Gläubigen, wie zum Beispiel bei der Segnung der Pilgerbörse oder bei der Einsegnung der Wöchnerin.

Im Unterschied zur Pfarrpfründe wurde die Vikarspfründe zwischen Pfarrer und Vikar ausgehandelt, bevor der Vikar dem Bischof präsentiert wurde. Der Bischof beurteilte dann, ob die zugeteilten Einkünfte einer *portio congrua* entsprachen. Zusammensetzung und Umfang der Vikarspfründe orientierten sich am lokalen Gewohnheitsrecht des Landdekanats, in dem die Pfarrei lag, am Vermögen der Pfarrkirche, an den allgemeinen Lebenshaltungskosten sowie an den Belastungen, die auf der Pfründe ruhten. Wurden Zehnten und Oblationen nicht geviertelt, betrug die Getreidezuweisung an den Vikar im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert häufig mindestens 20 Malter, die noch im 16. Jahrhundert als Richtmaß der Pfründenausstattung eines Trierer Landpfarrers galten. Erhielten Vikare ein Drittel oder mehr von Zehnten und Oblationen, vielleicht zudem noch Teile der Kirchendos, hatten sie vor allem die Baupflicht der Kirche, das Cathedraicum oder die Abgaben an den Archidiakon ganz oder teilweise zu tragen. Reichte die Pfründe dem Vikar für eine angemessene Lebensführung nicht aus, so war er seit dem Trierer Konzil von 1238 dazu verpflichtet, eine Pfründenaufbesserung einzuklagen.

Das Pfarrbenefizium und die Vikarspfründe erhöhten sich auch dann, wenn weitere Kleriker oder Laien (Kapläne, Altaristen, Küster) in der Pfarrseelsorge tätig waren, die aus den Zehnten und den Oblationen der Pfarrkirche mit versorgt werden mußten. Dies kam aber bis in das 14. Jahrhundert in den Trierer Landpfarreien nur vereinzelt vor. Vermutlich wurden die Filialkirchen und Kapellen sowie das Amt des Küsters vom

Pfarrer oder Vikar der Mutterkirche betreut, die zugleich den Bedarf ihrer Patrone - vor allem des landsässigen Adels - an Seelen- und Totenmessen deckten. Die weitgehende Differenzierung des Pfarrpersonals ist ein Phänomen der spätmittelalterlichen Städte.

Die Sicherung und der Umfang der Pfarrfründe waren eng mit dem Anstellungsverhältnis des Pfarrseelsorgers verbunden. Hier bewirkte das Patronatsrecht offensichtlich tatsächlich eine dauerhafte Einschränkung der Eigenkirchenherrschaft. Weltliche Patrone besaßen bei der Besetzung einer vakanten Kirche das Recht zur Auswahl eines Priesters und hatten die Pflicht zur Präsentation des Priesters vor den Bischof. Der formale Ablauf des Investiturverfahrens ist seit dem 13. Jahrhundert bekannt. Etwa seit 1240 erscheinen Trierer Landpfarrer in zunehmenden Maße selbst als Urkundenaussteller, die ihre Resignation oder ihren Treueeid gegenüber dem Patron bezeugten. Mietgeistliche geraten im Erzbistum Trierer seit der Mitte des 12. Jahrhunderts in den Blick. Die Mietlinge, auf Zeit in die Pfarrseelsorge eingesetzte und für Lohn arbeitende Pfarrer oder Vikare, waren der konziliaren Rechtssprechung und den Rechtsgelehrten der Zeit wiederholt ein Problem. Vermutlich sind sie sehr viel häufiger anstelle von *proprii sacerdotes* oder *vicarii perpetui* in Pfarreien eingesetzt worden, als es das kanonische Recht, die positive Norm in Gestalt der Kanones und Dekretalen, dokumentiert. Dies darf wohl auch für die Kirchenleihe auf Zeit und gegen Abgaben (*ecclesia ad firmam*) angenommen werden, die in Frankreich und England weite Verbreitung fand. Trotz dieser Einschätzung hat die Abgleichung von mittelalterlichem Kirchenrecht und Rechtswirklichkeit einen tieferen Einblick in die tatsächlichen rechtlichen und politischen Bedingungen vor Ort gegeben, unter denen Pfarrer und Vikare in einer Landpfarre lebten.